

Städteordnung von 1808 war in vielen Städten der altpreussischen Landestheile eingeführt worden, aber die Regierung wollte die Erfahrung gemacht haben, daß sie in vielen Stücken nicht den gehegten Erwartungen entspreche. *) Daher unterzog man denn das Gesetz einer durchgreifenden Revision, man gab dem Oberaufsichtsrechte des Staats eine größere Ausdehnung, beschränkte die Wahlfähigkeit. Diese revidirte Städteordnung ward unter'm 17. März 1831 publizirt und in den Städten der neu erworbenen Landestheile eingeführt. Mit Einführung dieses Instituts beginnt eine neue Aera der Stadtverwaltung in Guben. Nach einer provisorischen Festsetzung wurden 1831 zunächst 30 Stadtverordnete von der Bürgerschaft erwählt und diese wählten unverzüglich das neue Magistrats-Kollegium. Wer die in den darauf folgenden Jahren gepflogenen Verhandlungen aufmerksam verfolgt, wird sich überzeugen, daß sich in der Bürgerschaft ein ziemlich lebhaftes Interesse an den städtischen Angelegenheiten kund gab. Der zum Bürgermeister erwählte Regierungsassessor Bothmer bearbeitete im Verein mit seinen Kollegen, dem Syndikus Schube und Senator Walter, eine nicht unerhebliche Anzahl Vorlagen für die Stadtverordneten-Versammlung, die zum Theil sehr wichtige Angelegenheiten der städtischen Verwaltung betrafen. Da die Fassung des Gesetzes vom 17. März 1831 nach den lokalen Verhältnissen modifizierte Ergänzungen zuläßt, so war der vorherrschende Gegenstand der Berathungen des Magistrats und der Stadtverordneten die Festsetzung der zu jenem Gesetze nothwendigen Ergänzungen; es entwickelt sich ein mehrjähriger Streit, ob 30 oder 21 oder auch nur 18 Stadtverordnete für die Kommune bestimmt werden sollten, ferner in welcher Weise die Stadt zum Zweck der Wahlen am zweckmäßigsten einzutheilen sei und unter welchen Bedingungen das Bürgerrecht an die Einwohner vertheilt werden solle; endlich, ob die städtische Forst als Kämmerervermögen anzusehen sei, oder ob sie als Bürgervermögen gelten solle.**) Nach mehrjährigen Unterhandlungen zwischen dem Magistrat

sentation organisiert, dieser ein selbstständiger, den Gemeinfinn weckender Einfluß auf die Stadtverwaltung gesichert, die Pünktlichkeit der öffentlichen Geschäftsführung allenthalben befördert und das Wechselverhältniß zwischen Magistrat und Gemeinderepräsentation mit den Beziehungen beider Korporationen zu den Staatsbehörden in die für das Gemeinwohl zuträglichsten Formen geleitet werden.“

*) Die Erinnerungen, welche man gegen die Städteordnung zu machen fand, bezogen sich auf verschiedene Punkte. Man glaubte, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates zu sehr beschränkt worden sei; die im Gesetze enthaltenen Verfügungen waren bei vielen Punkten nicht bestimmt genug, weshalb sie Anlaß gaben zu einer verschiedenartigen Auslegung und folglich zu Streitigkeiten. Andere Verfügungen dagegen schienen zu sehr dahin zu streben, das Verschiedenartigste in eine allgemeine Form zu bringen und wurden daher unpraktisch befunden. Für die meisten Städte wurde die Anzahl der Stadtverordneten zu groß erachtet, wogegen die für Stimm- und Wahlfähigkeit angeordneten Vermögens- und Einkommenssätze für zu niedrig befunden wurden, indem auch die ärmere und weniger gebildete Klasse der Bürger in die Stadtverordnetenversammlung und in den Magistrat gelangte. Die Anstellung der Magistratspersonen auf nur 12 und 6 Jahre, theils ohne, theils mit geringer Pension, machte deren Zukunft unsicher und sie daher von der Volksgunst abhängig. Das gegenseitige Verhältniß der Stadtverordneten war mit zum Theil zweideutigen Worten ausgesprochen, welche Streitigkeiten veranlaßten und es zeigte sich das Bedürfniß, dies genauer zu bestimmen.

**) Die Stadtverordneten behaupteten, daß die Stadtforst nicht Kämmerer- sondern Bürgervermögen sei, sie waren der Meinung, die Kämmererei als solche sei keine Korporation, vielmehr nur eine gemeinschaftliche Rassenbehörde; sie fürchteten, ihre Nutzungsrechte zu verlieren, wenn die Stadtforst zum Kämmerervermögen erklärt werde und beriefen sich zur Begründung ihrer Meinung unter Anderem auch auf den Umstand, daß schon seit längerer Zeit eine aus Bürgern bestehende Forstdeputation bestehe. Der Magistrat dagegen, obwohl er